

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Schwabmünchen e.V.

in der Fassung vom 24.05.2012 mit der Änderung in §4 Ziffer 2 durch den Vorstandsbeschluss vom 15.4.2016 und Änderung durch Mitgliederbeschluss vom 15.09.216

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

1) Der Verein führt den Namen Forstbetriebsgemeinschaft Schwabmünchen e.V..

Er ist eine Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne der §§ 16bis 20 Bundeswaldgesetz. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

2) Die FBG wird Mitglied der forstwirtschaftlichen Vereinigung für Schwaben im Sinne des § 37 Bundeswaldgesetz.

3) Die FBG hat ihren Sitz in Schwabmünchen.

4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1 Januar bis 31. December.

5) Der Wirkungsbereich der FBG erstreckt sich auf das Gebiet nachfolgend genannter Körperschaften und angrenzende Gemeinden: Stadt Schwabmünchen, Stadt Bobingen, Verwaltungsgemeinschaft Großaitingen, Verwaltungsgemeinschaft Langeringen, Verwaltungsgemeinschaft Stauden, Markt Fischach und Gemeinde Wehringen.

§2

Zweck und Aufgabe

1) Zweck der FBG ist die Förderung und Erhaltung privaten, insbes. des bäuerlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im Forstbetriebsgemeinschaft Schwabmünchen e.V.-Wirkungsbereich. Die Forstbetriebsgemeinschaft Schwabmünchen e.V. ist gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Sie erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Aufgabenerfüllung der Forstbetriebsgemeinschaft Schwabmünchen e.V. zu überwachen.

2) Der FBG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vertretung ihrer Mitglieder in allen Fragen der Waldwirtschaft;

b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Ausführung von Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschatzes sowie der Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;

c) Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzbeförderung;

d) gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft Schwabmünchen e.V.;

e) gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunbaumaterial, Dünge- und Unkrautbekämpfungsmitteln, Wildverbisschutzmitteln u.ä.;

- f) Gemeinsame Vermarktung der zur Vermarktung angeordneten Waldprodukte der Mitglieder;
 - g) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen;
 - h) Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren;
 - i) Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und -verwertung;
 - k) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur.
 - l) Abschluss von Verträgen zur Überwindung der in der Struktur des Waldbesitzes begründeten Nachteile (Waldpflegeverträge, gemeinschaftliche Wildschadensabwicklung)
 - m) Erarbeitung gemeinsamer Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes
- § Die Tätigkeit der FBG beschränkt sich auf die Mitglieder.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Die FBG unterscheidet ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Bereich der FBG Wald im Eigentum oder Besitz hat.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der privaten Waldwirtschaft mitzuarbeiten bereit ist. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein förderndes Mitglied hat ein Stimmrecht nur bei der Beschlussfassung über die Auflösung der FBG.
- (5) Personen, die sich im besonderen Maße um die FBG oder um die Förderung und Erhaltung des Waldbesitzes verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird der FBG, sofern sie nicht selbst als Abnehmer des von ihren Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes auftritt, für die Dauer der Mitgliedschaft unwiderruflich die Vollmacht erteilt, das Mitglied beim Abschluss von Holzkaufverträgen über das zur Vermarktung angemeldete Holz zu vertreten.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit;

b) durch Austritt;

c) durch Ausschluss;

d) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme entfallen; in diesem Falle scheidet das Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres als ordentliches Mitglied aus und erhält ab diesem Zeitpunkt den Status eines Fördermitglieds.

② Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorsitzenden. Der Austritt, der frühestens zum Schluss des ersten vollen Geschäftsjahres nach dem Beitritt erfolgen kann, kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer einjährigen Kündigungsfrist erklärt werden.

③ Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Ziele und Interessen der Forstbetriebsgemeinschaft Schwabmünchen e.V., wegen rückständiger Beitragsentrichtungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus der Forstbetriebsgemeinschaft Schwabmünchen e.V. ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.

④ Gegen den Ausschluss ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

⑤ Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

⑥ Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

⑦ Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der FBG. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

① Die ordentlichen Mitglieder der FBG sind berechtigt, alle Einrichtungen und Dienstleistungen der Forstbetriebsgemeinschaft Schwabmünchen e.V. ohne Ansehung der Größe des Waldeigentums oder Besitzes in Anspruch zu nehmen.

② Die Mitglieder der FBG sind verpflichtet:

a) die Bestrebungen der Vereinigung zu fördern und deren Aufgaben mit zu erfüllen.

b) das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise der Forstbetriebsgemeinschaft Schwabmünchen e.V. anzudienen bzw. durch die Forstbetriebsgemeinschaft Schwabmünchen e.V. zum Verkauf anbieten zu lassen.

c) Die im Rahmen eines gemeinsamen Bezuges bestellten Gegenstände abzunehmen.

d) Das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft Schwabmünchen e.V. schonend zu behandeln; und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen;

e) die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten.

§6

Vereinsstrafe

¶) Bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die Pflicht, die in seinem Namen und für seine Rechnung abgeschlossenen Holzlieferverträge mit Holzverkäufern ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Vorstand gegen das betreffende Mitglied eine angemessene Ordnungsstrafe, max. 1.200,00 Euro festsetzen.

¶) Schadensersatzansprüche der Forstbetriebsgemeinschaft Schwabmünchen e.V. bleiben unberührt.

§7

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft Schwabmünchen e.V.

Die Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:

- a) Der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

¶) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzender;
- b) 2. Vorsitzender;
- c) 3 weitere Mitglieder.

¶) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlen sind schriftlich und geheim. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

¶) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

¶) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.

¶) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern mit mindestens 8 Tage Frist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorsitzende sind jedoch für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.
- b) Beschlussfassung über Aufnahmeantrag (3 Abs. 2 und Abs. 3);
- c) Beschlussfassung über Ausschluss;
- d) Verhängung von Vereinsstrafen;
- e) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- f) Erstellung des Haushaltsvoranschlages;
- g) Bestellung des Geschäfts- und Rechnungsführers;
- h) Beschlussfassung über Art und Umfang der nach § 2 durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln.
- i) Verbescheidung von Anträgen und Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen;

Der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Die Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft Schwabmünchen e.V. sowie Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verwaltung des Vermögens der Forstbetriebsgemeinschaft Schwabmünchen e.V. sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen.
- c) Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung;
- d) Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- e) Kassenprüfung;
- f) Einberufung des Vorstandes.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch schriftliche Benachrichtigung zu laden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin.

- ④ Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmtes weiteres Vorstandsmitglied.
- ⑤ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung ist mit schriftlicher Vollmacht möglich, wobei Mehrfachvertretungen ausgeschlossen sind.
- ⑥ Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins, Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von 2/3, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden.
- ⑦ Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung durch öffentliche Stimmabgabe.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderung, Änderung des Zweckes der Forstbetriebsgemeinschaft Schwabmünchen e.V. und über deren Auflösung;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder;
- e) Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge;
- f) Entgegennahme der Jahresrechnung;
- g) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltvorschlages;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidung über Einspruch wegen Ausschluss;
- k) Entscheidung über Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder.

§ 12

Geschäftsführung

- ① Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.
- ② Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- ③ Der Geschäftsführer kann zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.

§ 13

Schriftführung

- (1) Die Schriftführung obliegt einer vom Vorstand bestimmten Person.
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsführers können von der Schriftführung übernommen werden.
- (3) Der Schriftführer kann zu den Vorstandssitzungen beratend zugezogen werden.

§14

Rechnungsführung

- (1) Die Führung der Kassengeschäfte kann einem Rechnungsführer übertragen werden, das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Rechnungsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Der Rechnungsführer kann zu den Vorstandssitzungen beratend zugezogen werden.

§ 15

Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Eintragungen müssen enthalten Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung, die Anzahl der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse.

§ 16

Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gewähren, soweit diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt. Die Bemessung trifft die Mitgliederversammlung im Rahmen § 3, 26g/26a ESTG.
- (3) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 17

Finanzierung

(1) Die Forstbetriebsgemeinschaft Schwabmünchen e.V. wird finanziert durch Entgelt für Einrichtungen und Dienstleistungen. Neben den Entgelten können Beiträge erhoben werden.

(2) Über die Höhe der Entgelte entscheidet der Vorstand, über Art und Höhe der Beiträge die Mitgliederversammlung.

§ 18

Kassenprüfung

Einmal im Jahr wird die Jahresrechnung der Forstbetriebsgemeinschaft Schwabmünchen e.V. vom Vorsitzenden zusammen mit einem der Vorstandsmitglieder geprüft. Die Einnahmen- und Ausgaben sind durch 2 von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer zu prüfen. Über alle Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 19

Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen den Mitgliedern zu.

(2) Verteilungsmaßstab ist, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt,

a) für 50 % des Vermögens: an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen,

b) für 50 % des Vermögens: der in den letzten 5 Kalenderjahren vor dem Auflösungsbeschluss von dem jeweiligen Mitglied über die Forstbetriebsgemeinschaft Schwabmünchen e.V. getätigte, bzw. vermittelte Holzgeldgesamtumsatz.

(3) Bei Neugründung des Vereins ist diesem das vorhandene Vermögen zuzuführen.

§ 20

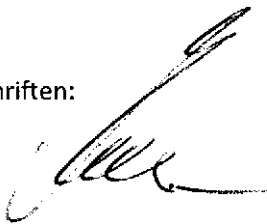
Schlussbestimmung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Sitz des Vereins. Diese Fassung der Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. Mai 2012, in 86868 Mittelneufnach-Reichertshofen, genehmigt und unter der Nummer VR 20052 (Fall 4) in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg am 15.04.2013 eingetragen.

Diese Ausgabe ersetzt die Ausgabe vom 22.12.1969.

Schwabmünchen, den 24. Mai 2012

Unterschriften:



Diese Ausgabe wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.9.2016 im §16 geändert.

Schwabmünchen, den 23.11.2016

Auer Alos (1. Vorsitzende)